

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b6e74d3c-e332-35c3-929f-cfe5ced3b8da>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	WHG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	753-13

## § 80 WHG - Koordinierung

(1) <sup>1</sup>Gefahrenkarten und Risikokarten sind so zu erstellen, dass die darin dargestellten Informationen vereinbar sind mit den nach der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten relevanten Angaben, insbesondere nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Die Informationen sollen mit den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Überprüfungen abgestimmt werden; sie können in diese einbezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden koordinieren die Erstellung und die nach [§ 75 Absatz 6 Satz 3](#) erforderliche Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach [§ 83](#). <sup>2</sup>Die Risikomanagementpläne können in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden.

